

Dieselbe bezieht sich nicht bloß auf die selbstverständliche Gottgefälligkeit der evangelischen Räte (s. d. Art.) überhaupt, die ja zum unmittelbaren depositum fidei gehören, sondern speciell auf die rechte Gestaltung und Heiligkeit der Ordensregel (s. d. Art.), welche von der geistigen Eigenart des Ordensstifters abhängt und deshalb in verschiedenen Ordensgesellschaften verschieden ist. Obgleich die möglichen Mißgriffe in der Beurtheilung der Opportunität, in der Zulassung oder Aufhebung bestimmter Orden auf die Klugheit oder Weisheit der obersten Kirchenbehörde allerdings einen Schatten zu werfen geeignet sind (s. d. Art. Jesuiten VI, 1413 ff. und Templer XI, 1824 ff.), so gehen dennoch die feierlichen, an die Gesamtkirche gerichteten, unter dem Aufwande der ganzen apostolischen Machtfülle promulgirten, die Heiligkeit oder Zuträglichkeit der Ordensregel bestätigenden Approbationsurtheile des Papstes eine so nothwendige Beziehung zu den res morum ein, daß die Möglichkeit der päpstlichen Fehlbareit in diesem Stück zum größten Unsegen der ganzen Kirche ausschlagen müßte. Mit einziger Ausnahme des Melchior Cano (s. d. Art.) sind deshalb alle Theologen in dem Satze einig, daß die feierliche Bestätigung (approbatio sollemnis) einzelner Ordensgesellschaften in das Gebiet unfehlbarer Lehraussprüche falle (vgl. Heinrich II, 620). — d. Die Unfehlbarkeit der Kirche in der Canonisation (nicht Beatification) eines Heiligen wird von den Theologen einstimmig als eine theologische Conclusion verteidigt (vgl. Bened. XIV. De beatific. sanctor. 1, 45, 28). Einmal haben manche Canonisationsbulen einen so auctoritativen, den ganzen Erdbreis im Gewissen verpflichtenden Charakter, daß darin die Jurisdiction- und Vohrgewalt des Papstes sich in ihrer höchsten Stufe ausbieten zu wollen scheint (vgl. Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie 1890, 599—616). Sodann fällt schwer der Umstand in die Waagschale, daß der Gedanke an die auch nur entfernte Möglichkeit, einen zur Hölle verdammten Menschen zur Ehre der Altäre erhoben und um seine Fürbitte bei Gott angerufen zu sehen, für jedes christliche Gemüth etwas überaus Empörendes und Unerträgliches an sich trägt. Umsonst macht Muratori (s. d. Art.) als Gegengrund geltend, daß der von den Gläubigen möglicherweise einem membrum diaboli erwiesene cultus dulias höchstens auf einen materiellen, also entschuldbaren Irrthum oder Fehltritt hinauslaufe; denn er übersieht, daß die Kirche selbst es wäre, die kraft ihrer obersten Lehr- und Regierungsgewalt die Katholiken verpflichtete, einen Verworfenen für heilig und ein Schœusal für verehrungswürdig zu halten. Die naheliegende Einrede, daß zur erlaubten Anbetung einer Hostie die bloße moralische Gewißheit von ihrer Consecration gefordert werde, begründet keine Parität; denn zur Sittlichkeit einer Handlung genügt die praktische Gewißheit ihrer Erlaubtheit, wenn die meta-

physische nicht zu haben ist. Dagegen besagt die feierliche Heiligsprechung eines Menschen viel mehr: sie erzwingt mit kirchlichen Machtmitteln von der Christenheit das speculative Urtheil, daß diese bestimmte Person im Himmel und nicht in der Hölle sich befindet (vgl. Bened. XIV. l. c. 1, 43, 12). Allerdings kann dieser speculative Glaube, da er mit wenigen Ausnahmen (vgl. Matth. 11, 11. Apg. 7, 59 f.; 12, 2. Offb. 21, 14) kein formell geoffenbartes Factum bezieht, nicht gut als fides divina gekennzeichnet werden, wie einige Theologen wollen; er ist vielmehr, ähnlich wie bei den theologischen Conclusionen und dogmatischen Thatfachen, eine fides ecclesiastica (weitere Argumente s. bei Bellarminus, De Sanctorum beatit. 1, 9; sonstige Literatur s. im Art. Beatification). (Außer den citirten und den in den Art. Kirche, Papst und Vaticanisches Concil angeführten Werken verdienen noch besondere Erwähnung V. Magnus O. Cap., Tractatus de infallibilitate Rom. Pontificis, Viennae 1643 Pichler, Papatus numquam errans in proponendis fidei articulis, August. Vind. 1709 A. Fr. Orsi, De irreformabili Rom. Pontificis in definiendis fidei controversiis iudicio, Romae 1739; Benettis, Privilegiorum . . . Rom. Pontif. . . collatorum vindiciae, Roma 1756 sqq., 6 voll.; Petrus et Hieron. Ballozini, De vi et ratione Primatus etc., Verona 1766; Idem, De potestate ecclesiasticarum summorum pontif. et conc. general., ib. 1768 L. Veith, De Primatu et Infallibilitate Rom. Pontificis, 2. ed., Mechlin. 1824; Phillip Kirchenrecht II, 1, 307 ff.; Passaglia, De prerogativis b. Petri, Ratisb. 1850; B. Rive, U. fehlbarkeit des Papstes, Paderborn 1870; Manning, Privilegium Petri, Londini 1871 The same, Religio viatoris, Londini 1883 J. B. Ambros, Cathedra Romana oder der apostolische Vohrprimat, Mainz 1872; Hettinger, U. kirchliche Vohlgewalt d. apostol. Stuhles, 2. Aufl. Freiburg 1887; Derl., Lehrbuch d. Fundament. Theologie, 2. Aufl., Freib. 1888, 555 ff. 717 [mit weiteren Literaturangaben]; B. Schanz, Theologie des Christenthums III, 2. Aufl., Freiburg 1898, §§ 8. 14; J. Ottiger, Theologia fundamentalis II et III, Friburgi 1899. Das Hauptwerk gegen die päpstliche Unfehlbarkeit ist J. Lang Das vaticaniſche Dogma vom dem Univerſal-Epiſcopat und der Unfehlbarkeit des Papſtes, B. 1871—1876, 4 Bde. Gegen die kirchliche Unfehlbarkeit richtet sich G. Salmon, The Infallibility of the Church, London 1888. 5 Dogmengeschichtliche bietet Schwane, Dogmengesch. II, 2. Aufl., Freib. 1895, 661 ff.) [Pol]

Ungarn, das größte Kronland Oesterreichs (s. d. Art.), bei kirchlichen Schriftstellern oft das christliche Reich (Regnum Marianum) genannt — 1. Erste Christianisirung. Die jetzt Bewohner des Landes, die Magyaren, werden vielen Geschlechtern zum Kreise der finnischen Völ-